

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Delmenhorst

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) und § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst (AES) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach § 6 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 Gebühren für Restabfall

[1] Die Gebühren für Restabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 70,40 € je Behälter.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Restabfallbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 20 l Füllraum (Normsäcke)	23,00 €
b) mit 40 l Füllraum	46,00 €
c) mit 60 l Füllraum	69,00 €
d) mit 80 l Füllraum	92,00 €
e) mit 120 l Füllraum	138,00 €
f) mit 240 l Füllraum	276,00 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der in Abs. 1 genannten Behälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 40 l Füllraum	14,62 €
b) mit 60 l Füllraum	15,08 €
c) mit 80 l Füllraum	15,54 €
d) mit 120 l Füllraum	16,46 €
e) mit 240 l Füllraum	19,21 €

[3] Die Gebühren für Restabfallgroßbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 1.268,40 € je Behälter bei wöchentlicher Abfuhr und 1.685,20 € bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Restabfallgroßbehälter

a) bei wöchentlicher Abfuhr

mit 770 l Füllraum	1.570,80 €
mit 1.100 l Füllraum	2.244,00 €

b) bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

mit 770 l Füllraum	3.141,60 €
mit 1.100 l Füllraum	4.488,00 €

[4] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der in Abs. 3 genannten Behälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

mit 770 l Füllraum	47,14 €
mit 1.100 l Füllraum	52,72 €

[5] Die Gebühr nach Abs. 1 und 3 schließt die Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle ein.



a) mit 60 l Füllraum	15,08 €
b) mit 80 l Füllraum	15,54 €

§ 3

Gebühr für kompostierbaren Abfall

[1] Die Gebühren für Bioabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 1 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 40,70 € je Behälter.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Bioabfallbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 60 l Füllraum	29,40 €
b) mit 80 l Füllraum	39,20 €
c) mit 120 l Füllraum	58,80 €
d) mit 240 l Füllraum	117,60 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung des Bioabfallbehälters erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. bei Speisegaststätten).

Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 60 l Füllraum	14,85 €
b) mit 80 l Füllraum	15,23 €
c) mit 120 l Füllraum	15,99 €
d) mit 240 l Füllraum	18,28 €

§ 4

Gebühr für Gewerbeabfall

[1] Die Gebühr für Gewerbeabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 5 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Behälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 60 l Füllraum	54,60 €
b) mit 80 l Füllraum	72,80 €
c) mit 120 l Füllraum	109,20 €
d) mit 240 l Füllraum	218,40 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der Gewerbeabfallbehälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

c) mit 120 l Füllraum	16,46 €
d) mit 240 l Füllraum	19,21 €

[3] Die Gebühr für Gewerbeabfallgroßbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Behälter

1. bei wöchentlicher Abfuhr

a) mit 770 l Füllraum	1.193,50 €
b) mit 1.100 l Füllraum	1.705,00 €

2. bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

a) mit 770 l Füllraum	2.387,00 €
b) mit 1.100 l Füllraum	3.410,00 €

[4] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der Gewerbeabfallgroßbehälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

mit 770 l Füllraum	47,14 €
mit 1.100 l Füllraum	52,72 €

[5] Die Gebühr für Großraumbehälter für Gewerbeabfälle ohne Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum (§ 22 Abs. 1 Ziffer 7 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt je Behälterentleerung für Behälter

mit 3 m ³ Füllraum	77,70 €
mit 4 m ³ Füllraum	103,60 €
mit 4,4 m ³ Füllraum	113,90 €
mit 5 m ³ Füllraum	129,50 €
mit 5,5 m ³ Füllraum	142,40 €
mit 7 m ³ Füllraum	181,30 €
mit 8 m ³ Füllraum	207,20 €
mit 10 m ³ Füllraum	259,00 €
mit 13 m ³ Füllraum	336,70 €
mit 15 m ³ Füllraum	388,50 €
mit 16 m ³ Füllraum	414,40 €
mit 18 m ³ Füllraum	466,20 €
mit 19 m ³ Füllraum	492,10 €
mit 20 m ³ Füllraum	518,00 €
mit 23 m ³ Füllraum	595,70 €
mit 25 m ³ Füllraum	647,50 €
mit 28 m ³ Füllraum	725,20 €



mit 30 m ³ Füllraum	777,00 €
mit 32 m ³ Füllraum	828,80 €

[6] Die Gebühr für Großraumbehälter für Gewerbeabfälle mit Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum (§ 22 Abs. 1 Ziffer 8 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt je Behälterentleerung für Behälter

mit 3 m ³ Füllraum	96,90 €
mit 4 m ³ Füllraum	129,20 €
mit 4,4 m ³ Füllraum	142,10 €
mit 5 m ³ Füllraum	161,50 €
mit 5,5 m ³ Füllraum	177,60 €
mit 7 m ³ Füllraum	226,10 €
mit 8 m ³ Füllraum	258,40 €
mit 10 m ³ Füllraum	323,00 €
mit 13 m ³ Füllraum	419,90 €
mit 15 m ³ Füllraum	484,50 €
mit 16 m ³ Füllraum	516,80 €
mit 18 m ³ Füllraum	581,40 €
mit 19 m ³ Füllraum	613,70 €
mit 20 m ³ Füllraum	646,00 €
mit 23 m ³ Füllraum	742,90 €
mit 25 m ³ Füllraum	807,50 €
mit 28 m ³ Füllraum	904,40 €
mit 30 m ³ Füllraum	969,00 €
mit 32 m ³ Füllraum	1.033,60 €

§ 5 Gebühr für Selbstanlieferung

[1] Für die Selbstanlieferung von Restabfall und Sperrgut (§ 24 Abs. 1 AES) zu einer Abfall-Annahmestelle wird eine Gebühr pro Anlieferung erhoben. Diese beträgt bei

1. Kleinmengen, Einzelgegenständen	2,50 €
2. Anlieferung 0,1 bis 0,5 m ³	5,00 €
3. Anlieferung 0,5 bis 1,0 m ³	10,00 €
4. Anlieferung 1,0 bis 2,0 m ³	20,00 €
5. Anlieferung 2,0 bis 3,0 m ³	30,00 €
6. Anlieferung 3,0 bis max. 4,0 m ³	40,00 €

[2] Für die Selbstanlieferung von Grünabfällen zu einer Abfall-Annahmestelle wird eine Gebühr pro Anlieferung erhoben. Diese beträgt bei

1. Anlieferung von Kleinmengen (z.B. in einem Sack bis 150-l Inhalt)	1,50 €
2. Über 1. hinausgehende Anlieferungen bis 0,5 m ³	2,50 €
3. Anlieferung von 0,5 m ³ bis 2,0 m ³	5,00 €
4. Anlieferung von 2,0 m ³ bis 4,0 m ³	10,00 €
5. Anlieferung von 4,0 m ³ bis 6,0 m ³	15,00 €

[3] Für die Selbstanlieferung zur Abfallumschlaganlage in der Steller Straße wird für die Anlieferung von

1. nicht mineralischen Baustellenabfällen
2. Abfällen aus der städtischen Gewässerunterhaltung
3. sonstigen Abfällen, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - auch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr - eingesammelt und befördert werden können

eine Gebühr entsprechend der angelieferten Gewichtsmenge erhoben.

Diese beträgt 187,60 € je Mg.

Die Mindestlast der Waage auf der Abfallumschlaganlage beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waage wird eine Anlieferungsgebühr je Anlieferung erhoben.

Diese beträgt 20,50 € je Anlieferung.

[4] Die Anlieferungsbedingungen ergeben sich aus den Benutzungsordnungen der jeweiligen Abfall-Annahmestellen bzw. der Abfallumschlaganlage. Die jeweils gebührenpflichtigen Volumina/Mengen werden von den Inkassobediensteten festgestellt.

§ 6 Entgelt für Kleinmengen überwachungsbedürftiger Abfälle

Für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (§ 19 AES) durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus den an das beauftragte Unternehmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Das Entgelt wird vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

§ 7 Gebührenpflichtige

[1] Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 AES. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dieses gilt auch für die nach § 22 Abs. 6 AES zusammengeschlossenen Anschlusspflichtigen.

[2] Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.



[3] Gebührenpflichtig bei der Abfuhr der Gewerbeabfallgroßraumbehälter (§ 4 Abs. 5 und 6) ist der Auftraggeber.

[4] Gebührenpflichtig bei der Selbstanlieferung (§ 5) ist der Anlieferer.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

[1] Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

[2] Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist.

[3] Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

[4] Bei Selbstanlieferungen (§ 5) entsteht die Gebühr mit der Anlieferung. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Einzelleerungen (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Behälterleerung.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 10

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Festsetzung der Gebühren ist

1. für Abfallbehälter gem. § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 das Kalenderjahr,

2. für Großraumbehälter gem. § 4 Abs. 5 und 6 das abgelaufene Kalendervierteljahr.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

[1] Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältern gem. § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 werden von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, im Voraus für den Erhebungszeitraum festgesetzt.

Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeiträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Gebühren für vorangegangene Fälligkeitszeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

[2] Die Gebühren für Großraumbehälter (§ 4 Abs. 5 und 6) werden durch Bescheid für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

[3] Bei der Umstellung der Abfallbehälter (Art oder Volumen der Behälter), bei Änderung des Entleerungsrhythmus sowie bei Änderung der Anzahl der Behälter erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren für den Rest des Erhebungszeitraumes.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

[4] Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 5 Abs. 1 u. 2) werden bei Anlieferung fällig. Die Gebühr ist nach Feststellung der angelieferten Menge entweder in bar oder bargeldlos (ec-cash) zu entrichten.

[5] Die Gebühren für Selbstanlieferungen bei der Abfallumschlaganlage (§ 5 Abs. 3) werden nachträglich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

[6] Die Gebühren für Einzelleerungen (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4) werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt



und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

Delmenhorst vom 07.02.2020 (Delmenhorster Kreisblatt vom 19.02.2020) außer Kraft.

[7] Mit der Erhebung von Gebühren, insbesondere im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 2, können Dritte beauftragt werden.

Delmenhorst, den 20.11.2020
STADT DELMENHORST

§ 12 **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt Delmenhorst innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Delmenhorst, den 02.12.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Rech

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

[1] Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 12 Satz 1 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 handelt auch, wer entgegen § 12 Satz 2 dieser Satzung als bisheriger oder neuer Rechtsinhaber den Wechsel des Grundstückseigentümers, Nießbrauchers, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümers, Wohnungserbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Stadt Delmenhorst innerhalb eines Monats nicht schriftlich, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt.

[2] Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

[1] Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

[2] Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt

